

5

VERJÄHRUNG

Bei Ehepartnern:

Wird der Unfall von einem Ehepartner verursacht, ist die Verjährung gehemmt, solange die Ehe besteht. Daher können Ehepartner auch noch nach Jahrzehnten Ansprüche geltend machen.

Bei Minderjährigen:

Die Ansprüche von Kindern können geltend gemacht werden, bis diese volljährig sind und drei Jahre darüber hinaus, also bis sie 21 Jahre alt sind.

Jedoch wird die Beweisführung über Art und Umfang des Schadens um so schwieriger, je weiter der Unfall zurückliegt. Man sollte sich in solchen schwierigen Fällen möglichst frühzeitig an einen im Verkehrsrecht versierten Anwalt wenden.

ANRECHENBARKEIT

Zahlungen der Haftpflichtversicherungen dürfen nicht um die Beträge der Zahlungen von Sozialversicherungsträgern, z.B. Pflegegeld, gemindert werden (Rechtssprechung des BGH). Das von der Pflegekasse gezahlte Pflegegeld steht dem Unfallopfer zusätzlich neben dem Pflege- und Betreuungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer zu.

6

dignitas wurde 1988 als Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer in Form eines gemeinnützigen Vereins gegründet.

Dieser Selbsthilfeorganisation gehören mehr als tausend Mitglieder an, sie verfügt über Regionalbüros in verschiedenen Städten.

Die Ziele von **dignitas**:

- Aufklärung über Unfallfragen
- Beratung und gutachterliche Stellungnahme für Mitglieder als Unfallopfer und deren Angehörige durch Rechtsanwälte und Sachverständige
- Vermittlung von Unfallnachsorge
- Beteiligung an Verkehrsunfallverhütung

Unterstützen Sie unser Anliegen durch Ihre Mitgliedschaft (Jahresbeitrag 40 EUR + einmaliger Aufnahmegebühr). Wenn Sie weitere Fragen haben oder sich ehrenamtlich für Unfallopfer engagieren wollen, rufen Sie uns an:

Landesarbeitsgemeinschaft NRW der dignitas :	
52349 Düren	Volksbank Düren
Tel.: 0 24 21 / 26 80 22	Konto-Nr.: 1 105 555 012
Tel.: 0 24 21 / 12 34 90	BLZ: 395 602 01
Fax: 0 24 21 / 12 34 94	
Internet: www.dignitas-nrw.de	

Bundesarbeitsgemeinschaft der dignitas :	
Friedlandstr. 6	Stadtsparkasse Viersen
41747 Viersen	Konto-Nr.: 390 641
Tel.: 0 21 62 / 2 00 32	BLZ: 314 500 00
Fax: 0 21 62 / 35 23 12	
Internet: www.verkehrsunfallopfer-dignitas.de	

Verfasser:

Eduard Herwartz, 1. Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft NRW mit Sitz in Düren unter Mitwirkung von Herrn Kriminalhauptkommissar Werner Adamek, Opferenschutzbeauftragter beim Polizeipräsidium Köln.

Stand 4/2006

Der Text des Leitfadens ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen gleich welcher Art sind nicht gestattet.



Deutsche
Interessengemeinschaft
für
Verkehrsunfallopfer e.V.

Wenn Papa einen Unfall baut...

...zahlt die PKW-Haftpflicht auch
an Familienangehörige!



Dieser Leitfaden gibt einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten der Entschädigung von Familienangehörigen nach Verkehrsunfällen. Er kann und soll keinesfalls eine anwaltliche Beratung ersetzen.

2

ENTSCHÄDIGUNG FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE IM EIGENEN FAHRZEUG

Auch Ehepartner und eigene Kinder sind bereits seit 1977 berechtigt, eigene Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn sie infolge einer schuldhaften Verursachung eines Verkehrsunfalls durch den Fahrer verletzt wurden. Derartige Ansprüche sind von der PKW-Haftpflichtversicherung zu entschädigen. Das ist vielfach bis heute unbekannt geblieben und hat zur Folge, dass Ansprüche von Ehepartnern oder verletzten Kindern nicht immer geltend gemacht werden.

Seit dem 01.08.2002 ist auch kein Verschulden des Fahrers mehr erforderlich, um eine Entschädigungspflicht der Haftpflichtversicherung zu begründen. Allein die Verursachung eines Unfalles reicht nunmehr aus.

Offenbar besteht eine Hemmschwelle, Ansprüche von Familienangehörigen gegenüber der Haftpflichtversicherung des Verursachers geltend zu machen. Möglicherweise befürchten die Geschädigten, auch strafrechtlich gegen eigene Partner oder Elternteile vorgehen zu müssen. Das ist jedoch nicht der Fall. Oft wird daher auf die Regulierung berechtigter Ansprüche verzichtet, obwohl die PKW-Haftpflichtversicherung zahlen müsste. Nur bei Vorliegen „höherer Gewalt“ können heute Ansprüche abgelehnt werden. Dies ist in der Praxis jedoch fast nie der Fall.

ACHTUNG! Vielfach besteht die irrierte Ansicht, dass Insassen nur von der Insassenunfallversicherung entschädigt würden. Diese zahlt für alle Insassen, also auch für den verursachenden Fahrer, aber nur dann, wenn durch schwere Verletzungen Dauerfolgen zurückbleiben. Diese Zahlungen erfolgen nach dem vertraglichen Pauschalsystem zusätzlich zur Leistung aus der Haftpflichtversicherung.

3

UMFANG DER SCHADENSERSATZANSPRÜCHE – AUCH INNERHALB DER FAMILIE –

Alle Geschädigten, also auch verletzte Familienangehörige, sind vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung so zu stellen, als ob sich der Unfall nicht ereignet hätte. Die eigene PKW-Haftpflichtversicherung hat auch bei verletzten Familienangehörigen den gesamten Schaden zu zahlen. Dazu gehören insbesondere:

- angemessenes Schmerzensgeld
- Pflegekosten (ACHTUNG! Bei Unfällen im Familienverbund wirkt sich ein von der Pflegeversicherung zu zahlendes Pflegegeld nicht auf die Leistung der Haftpflichtversicherung aus! Die erforderlichen Pflege- und Betreuungskosten sollten durch ein besonderes Pflegegutachten ermittelt werden. MDK-Gutachten sind hierzu nicht geeignet!)
- Verdienstausschlag
- Hilfsmittel, soweit sie von der Krankenkasse nicht übernommen werden
- Zuschuss zu erforderlichem behindertengerechten Bauen
- Fahrzeugzuschuss bei behindertengerechtem Mehraufwand
- alle Ansprüche, die nach Recht und Gesetz zu erstatten sind, also auch anfallende Anwaltskosten.

Um den gesamten Schadensumfang zu erfassen, bedarf es in der Regel umfassender anwaltlicher Hilfe. Ein im Schadensrecht erfahrener Anwalt wird jedem Unfallopfer darlegen, welche Ansprüche alle geltend gemacht werden können.

4

REHABILITATIONS-DIENSTE SIND HILFREICH!

Sie haben nicht die Aufgabe, Ansprüche zu reduzieren! Sie sollten bei schweren Unfällen mit Dauerfolgen möglichst schon während der stationären Behandlung im Krankenhaus eingeschaltet werden, um frühzeitig unter Einbeziehung des Lebenspartners oder der Familie und unter Berücksichtigung der persönlichen Belastungssituation erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehören insbesondere:

- Ermittlung des Bedarfs an Hilfsmitteln
- Bestimmung von behindertengerechten Umbaumaßnahmen
- Klärung der Ausstattung von behindertengerechten Fahrzeugen
- Begleitung in den Alltag sowie bei beruflichen und schulischen Maßnahmen

Bei Einschaltung eines Reha-Dienstes besteht auch die Möglichkeit, Gutachten einzuholen, um den Betreuungs- und Pflegeaufwand zu ermitteln.

Ein Reha-Dienst begleitet und unterstützt Unfallopfer sowie deren Angehörige solange diese es wünschen und für erforderlich halten. Falls der beauftragte Anwalt die Einschaltung eines Reha-Dienstes noch nicht angefordert hat, aber die Versicherung dies von sich aus anbietet, sollte man dieses Angebot auf keinen Fall ausschlagen. Diese Hilfe verpflichtet zu nichts, bietet aber viele Vorteile für die Opfer und deren Familien. Es besteht auch die Möglichkeit, sich jederzeit von dem Reha-Dienst wieder zu trennen, was jedoch wohl überlegt sein will.